

Auch dafür hat sich die Majorität nicht erhoben.

Jetzt lese ich den Paragraphen, wie er sich im Ganzen gestaltet — wenn es verlangt wird,

(Nein!)

widrigenfalls ich nur noch einmal hervorhebe, daß der Beschluß des Hauses dahin geht, in Lit. a die Insertion des Abgeordneten Dettler zu beschließen, „oder zu einem eigenthümlichen Zweck“; in Lit. b die Worte: „vorausgesetzt, daß die Quelle angegeben ist“, wegzulassen; im Uebrigen aber Lit. c und d nach dem Antrag der Commission anzunehmen.

Diejenigen Herren, die den Paragraphen in dieser Gesamtheit beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Der Paragraph ist so angenommen. —

§. 8. hat seine Erledigung schon in der Plenarberatung gefunden. Wir kommen auf §. 9., zu welchem nach der Zurückernahme des Graf Kanitz'schen Antrages kein Antrag mehr vorliegt. Ich frage, ob das Wort zu §. 9. verlangt wird, oder ob ich den Paragraphen für angenommen erklären soll.

Er ist angenommen. —

Ich stelle unter derselben Voraussetzung — auch in Ansehung des §. 10. und des §. 11. dieselbe Frage, da die Anträge des Abgeordneten Grafen Kanitz zurückgezogen sind. — Die Paragraphen sind ebenmäßig angenommen.

Auf §. 12. bezieht sich nicht mehr der frühere Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr (aus Nr. 82), wohl aber der der Abgeordneten von Zehmen und Genossen Nr. 140 II.

Der Abgeordnete von Zehmen hat das Wort.

Abgeordneter von Zehmen: Meine Herren! Mit dem Antrage Drucksachen Nr. 140 II. lege ich in Gemeinschaft mit Graf Münster, als Minorität der Commission, Appellation ein von dem Beschlusse der Mehrheit der Commissionen des Plenum, und wir bitten Sie, die Consequenzen der eigenen Beschlüsse des Hohen Hauses bei §§. 1., 3. und 8. auch hier aufrecht zu erhalten. Die Commissionmehrheit schlägt vor, bei erst nach dem Tode des Verfassers herauskommenden Werken die Schutzfrist bis auf dreißig Jahre nach dem Tode des Verfassers zu beschränken, während der Präsidialentwurf diese Schutzfrist bemessen will auf 30 Jahre von der ersten Veröffentlichung eines solchen Werkes an. Es ist richtig, daß nach den Vorschlägen der Präsidialvorlage in manchen Fällen eine sehr lange Schutzfrist herauskommen kann; aber ebenso kann auch umgekehrt es sich so treffen, daß fast gar keine oder nur eine sehr kurze eintreten könne, in dem Falle nämlich, wenn die Veröffentlichung des Werkes eine längere Reihe von Jahren nach dem Tode des Verfassers erst erfolgen sollte. Die letzteren Fälle werden aber wohl die häufigeren sein, denn es werden oft die dringendsten Gründe vorherrschen, die es räthlich machen, das Werk erst nach längerer Frist erscheinen zu lassen. Die Frage, ob überhaupt die Schutzfristen etwas länger oder kürzer ausfallen sollen, halte ich für untergeordneter als den

Gesichtspunkt, daß die Schutzfristen für Literaturwerke des Norddeutschen Bundes, der süddeutschen Staatengruppe und dann noch innerhalb Oesterreichs, wo sie jetzt gemeinschaftlich sind, auch künftighin gleich und gemeinschaftlich bleiben und gleichmäßig erhalten werden, so daß also keine Abweichung von diesem gemeinschaftlichen Rechte von uns in das neue Gesetz aufgenommen wird.

Die Nachtheile einer solchen Abänderung würden fast nurmehr die norddeutschen Schriftsteller und Buchhändler treffen und wir haben wohl keinen Grund, diesen solche Nachtheile zuzufügen. Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, in Consequenz der früheren Beschlüsse des Hohen Hauses bei den §§. 1., 3. und 8. auch hier den Entwurf anzunehmen und die abweichenden Vorschläge der Commission-Majorität abzulehnen.

Präsident: Ich schließe die Discussion.

Der Herr Berichterstatter will sich auch nicht mehr äußern.

(Der Abgeordnete Lasker meldet sich zum Wort.)

Die Discussion war schon geschlossen. Ich will das Haus fragen, ob es dem Abgeordneten Lasker das Wort in der Sache noch geben will.

(Widerspruch.)

Ich würde im Streitfalle darüber abstimmen lassen, ich hatte die Discussion schon geschlossen.

Abgeordneter Lasker: Im Falle des Widerspruchs verzichte ich natürlich sofort, um das Haus nicht noch hier aufzuhalten.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. In diesem Falle stellt sich die Regierungsvorlage bei diesem Paragraphen als Amendement dar.

Ich werde sie also zunächst zur Abstimmung bringen, falls sie abgelehnt wird, den §. 12. der Commissionsvorlage. Der Paragraph der Regierungsvorlage lautet:

Die erst nach dem Tode ihres Urhebers veröffentlichten Werke werden dreißig Jahre lang, von der ersten Veröffentlichung an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt.

Es ist aber hierbei vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung vor Ablauf der im §. 8. bestimmten Schutzfrist erfolgt ist.

Diejenigen Herren, welche dieser Fassung des §. 12. vor der Commissionsvorlage den Vorzug geben, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit: die Regierungsvorlage ist abgelehnt. Die Commissionsvorlage lautet:

Die erst nach dem Tode des Urhebers erschienenen Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschicht.)

Die Majorität — der Paragraph ist in dieser Fassung angenommen. Nach Annahme eines Vertagungsantrags und Erledigung verschiedener Formalien wird die Sitzung geschlossen.

## Anzeigebblatt.

(Anserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreispaltene Petitzeile oder deren Raum mit 1/2 Rgr., alle übrigen mit 1 Rgr. berechnet.)

### Geschäftliche Einrichtungen, Veränderungen u. s. w.

[16114.] Am heutigen Tage haben wir die seit einer Reihe von Jahren hieselbst unter der Firma

#### C. Barthel

betriebene Buchhandlung (Colportage-Geschäft) käuflich erworben und werden dieselbe unter der alten Firma fortführen.

Wie der frühere Besitzer, so gedenken auch wir nur in besonderen Fällen mit den Herren Verlegern direct zu verkehren, bitten indeß um rechtzeitige Zusendung von Circularen und Probeheften, soweit sich solche für die Colportage eignen, direct mit Post oder durch Herrn Th. Thomas in Leipzig.

Hochachtungsvoll

Berlin, den 10. Mai 1870.

Dresdener Str. Nr. 49.

Fritz Hermes, Theodor Lemke.

In Firma: C. Barthel.

Die Auslieferung meines kleinen Verlags erfolgt nach wie vor unter meinem Namen; Baar-Bestellungen expedirt Herr Th. Thomas in Leipzig.

Th. Lemke.

[16115.] Rotterdam, im April 1870.  
P. P.

Hierdurch beehren wir uns Ihnen die ergebene Anzeige zu machen, dass die seit 70 Jahren hier bestehende Buch- und Antiquariatshandlung von J. van Baalen & Söhne durch Ankauf in unsern Besitz übergegangen ist und dass wir unser bisheriges Geschäft mit dieser vereinigt unter der Firma:

#### J. van Baalen & Söhne (van Hengel & Eeltjes)

fortführen werden.

Indem wir Sie ersuchen, von dieser Aenderung Notiz nehmen und das in diesem Jahre an van Hengel & Eeltjes Gelieferte auf die neue Firma übertragen zu wollen, sprechen wir Ihnen unsern besten Dank aus für die uns in unserm Unternehmen bis jetzt ge-

währte Unterstützung und halten uns auch ferner bestens empfohlen.

Die im Verlage von J. van Baalen & Söhne im sechsundzwanzigsten Jahrgange erscheinende musikalische Zeitschrift: „*Cuecilia, algemeen muziekaal tijdschrift van Nederland*“, wird auch von uns fortgesetzt werden, und hat der bekannte Componist W. F. Thooft die Redaction derselben übernommen. Jährlich erscheinen 24 Nummern in 4. Preis jährlich 4  $\frac{1}{2}$  Ngr., halbjährlich 2  $\frac{1}{2}$  Ngr., mit 25 % Rabatt. Probenummern stehen gratis zu Diensten.

Herr F. A. Brockhaus in Leipzig wird nach wie vor unsere Commissionen zu besorgen die Güte haben.

Hochachtungsvoll

van Hengel & Eeltjes.

Ein eigenhändig unterschriebenes Exemplar ist im Archive des Börsenvereins niedergelegt.

[16116.] Hiermit zur gef. Nachricht, daß Herr E. Doubberdt in Danzig uns für hiesigen Platz seine Commission übertragen